



3. Mai 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0868(11)
vom 04.05.2005

15. Wahlperiode**

**Stellungnahme der Bundesärztekammer
zum Gesetzesentwurf des Bundesrates
zur Änderung des Gesetzes über die
Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens
- BT-Drucks. 15/4117 -**

Aus unserer Sicht besteht grundsätzlich ein Bedarf zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Dieser Bedarf ergibt sich nicht nur aus der Revision europäischer Richtlinien, sondern auch aus tatsächlichen Entwicklungen, die einer rechtlichen Regelung bedürfen. Die Bundesärztekammer hat sich mehrfach gegen die Vermarktung schönheitschirurgischer Leistungen und gegen einen damit verbundenen Schönheitswahn ausgesprochen. Sie unterstützt deshalb die Erweiterung des Anwendungsbereiches des HWG auf so genannte Schönheitsoperationen.

1. Der Vorschlag des Bundesrates erweitert den Anwendungsbereich des HWG auf „operative Verfahren, soweit sich die Werbeaussage auf die Veränderung des menschlichen Körpers ohne medizinische Notwendigkeit bezieht“. Damit sind nicht Schönheitsoperationen per se erfasst, sondern nur unter folgenden additiven Voraussetzungen

- a) operative Verfahren;
- b) darauf bezogene Werbeaussagen in Bezug auf die Veränderung des menschlichen Körpers und
- c) ohne medizinische Notwendigkeit .

Auslegungsstreitigkeiten, insbesondere zum unter b) genannten Aspekt sind vorprogrammiert, weshalb die Notwendigkeit dieser Einschränkung zu hinterfragen ist.

Sodann sollte die Bestimmung mit § 11 Abs. 1 HWG, gegebenenfalls § 12 Abs. 2 HWG, korrespondieren; d. h. klarstellend geregelt werden, dass diese Bestimmungen auch die sogenannten Schönheitsoperationen umfassen.

2. Einen weiteren Schwerpunkt bilden aus unserer Sicht die Änderungen von § 12 HWG.

Die Bundesärztekammer stimmt mit dem Bundesrat dahingehend überein, dass eine Änderung geboten ist. Ob es ausreicht, die so genannte Krankheitsliste als Anlage von § 12 HWG durch eine dem europäischen Recht entnommene allgemeine Formulierung zu ersetzen, dürfte fraglich sein. Wir schließen uns insoweit der Stellungnahme der Bundesregierung zu Art. 1 Nr. 3 (§ 12 HWG) an. Dabei betrifft unsere Kritik insbesondere die Verwendung solcher unbestimmten Rechtsbegriffe wie „eigentlicher Indikationszweck“ und „Life-Style-Indikation“. Zudem scheint es widersprüchlich, die Krankheitsliste, sofern sie Krankheiten und Leiden beim Menschen betrifft, zu streichen und diese Systematik in Verbindung mit § 12a HWG (Krankheit und Leiden beim Tier) einzuführen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, die Möglichkeiten, außerhalb der Fachkreise über nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu informieren und für diese zu werben, auszuweiten. Die Bundesärztekammer unterstützt das Anliegen insoweit, als die Verbraucher umfassend sachlich informiert werden

sollen. Wir geben aber zu bedenken, dass die Verwirklichung dieses Grundanliegens nicht zwingend mit Werbung im Sinne von § 1 Abs. 3 HWG verbunden sein sollte bzw. darüber zu erreichen ist. Dieser Gedanke, dessen sind wir uns bewusst, widerspricht dem Grundkonzept des HWG. Deshalb dürfte das auch in der Begründung des Bundesrates formulierte Ziel, die Werbung für Arzneimittel dürfe nicht dazu führen, den Mehr- und Fehlgebrauch von Arzneimitteln zu fördern, sie sollte vielmehr der verbesserten Information dienen, über die vorgeschlagenen Änderungen von § 12 HWG nicht zu erreichen sein.

3. Diese Überlegungen sprechen insoweit gegen eine vorgezogenen Gesetzesinitiative im Sinne der allgemeinen Vorbemerkung zum Gesetzesentwurf in der Stellungnahme der Bundesregierung. Gleichwohl sehen wir im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs des HWG, auch Schönheitsoperationen zu erfassen, einen akuten Handlungsbedarf und unterstützen deshalb die Gesetzesinitiative.